

Sitzung vom 11. Dezember 1996

3485. Motion (Steigende Krankenkassenprämien)

Kantonsrätin Astrid Kugler, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 21. Oktober 1996 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, in welchem er aufzeigt, mit welchen Mitteln der Kanton die Krankenkassenprämien stabilisieren kann. Das Konzept muss mögliche Massnahmen sowohl auf der Angebotsseite, auf seiten der Krankenkassen als auch auf seiten der Konsumentinnen und Konsumenten beinhalten.

Begründung:

Die Krankenkassenprämien steigen weiter, ungeachtet der Versprechungen, die im Hinblick auf das neue KVG gemacht wurden. Insbesondere stimmt es nicht, dass das neue KVG zu mehr Wettbewerb führt und damit zur Kostensenkung beiträgt.

Da der Bund offensichtlich nicht in der Lage oder willens ist, die nötigen Schritte zu unternehmen, muss der Kanton im Interesse der Bevölkerung tätig werden.

Die Krankenkassenprämien sind von Kanton zu Kanton verschieden, stehen also in engem Zusammenhang mit dem Angebot und der Nachfrage an medizinischen Leistungen eines Kantons. Das heisst, dass in den einzelnen Kantonen für die Ausgestaltung des Gesundheitswesens ein grosser Spielraum besteht. Im Kanton Zürich wird dieser Spielraum zur Stabilisierung der Prämien nicht ausgenutzt. Die Regierung ist zwar dabei, vor allem auf der Spitalseite die Kosten in den Griff zu bekommen. Doch dieses Vorgehen ist zu einseitig. Da und dort werden Einzelrezepturen angeboten, doch fehlt nach wie vor ein Konzept, dass sich in aller Breite den prämiendämpfenden Möglichkeiten annimmt.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Astrid Kugler, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Das neue Krankenversicherungsgesetz (KVG) ist am 1. Januar 1996 in Kraft getreten. Das Gesetz als solches enthält einen umfassenden Massnahmenkatalog zur Straffung des medizinischen Angebots und zur rationelleren Leistungserbringung und damit zur Kostendämmung in der sozialen Krankenversicherung. Daneben sind den Kassen durch das KVG auch neue Zahlungsverpflichtungen im Bereich der Krankenpflege durch die Krankenhäuser und durch die Spitex-Organisationen erwachsen. Die Prämien müssen von den Krankenkassen dem Bund zur Genehmigung vorgelegt werden. Auch die generelle Aufsicht über die Krankenkassen liegt beim Bund. Die Leistungen, welche von den Krankenkassen zwingend bezahlt werden müssen, werden vom Bund in einer Verordnung geregelt. Auch die Preise, welche von den Kantonen über ihre Tarife für Behandlungen in den öffentlichen oder öffentlich subventionierten Krankenhäusern verlangt werden dürfen, sind vom Bundesrat im Grundsatz vorgegeben. Innerhalb des gesetzten Rahmens erarbeitet die Gesundheitsdirektion mit den Krankenkassen und Unfallversicherern derzeit neue Entschädigungsmodelle im Bereich der Grundversicherung und der Privatversicherung, welche die Kosten transparenter machen und senken sowie den Spitälern leistungsgerechtere Angebote ermöglichen sollen. Den Kantonen wird vom KVG die Aufgabe zugewiesen, eine Spitalplanung zu erstellen und das Angebot in der Grundversicherung über die Spitalliste auf das notwendige Mass zu beschränken. Mit dem vom Regierungsrat in die Vernehmlassung gegebenen Entwurf zu einer Zürcher Spitalliste 1998 wird dieser Aufgabe nachgelebt. Insbesondere werden die Versorgungsstruktur bereinigt, das Angebot gestrafft und weitere Rationalisierungsmassnahmen getroffen. Mit der Umsetzung der Spitalliste können sowohl für die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer als auch die Prämienzahlerinnen und Prämienzahler wesentliche Einsparungen erzielt werden. Auf seite der Konsumentinnen und Konsumenten muss ein Umdenkprozess stattfinden, der von einer übermässigen Anspruchshaltung wegführt hin zu verantwortungsbewusstem Verhalten auch beim Bezug medizinischer Leistungen. Dieser

Umdenkprozess wird durch die Spitalistendiskussion und die neuen Versicherungsmodelle der Krankenkassen gefördert.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi